

Luzern, 24. Juni 2024

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 174**

Nummer: M 174
Eröffnet: 18.03.2024 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 24.06.2024 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 713

Motion Berset Ursula und Mit. über die Ausnahme von Selbstbedienungsgeschäften und Hofläden aus dem Ladenöffnungsgesetz

Gemäss Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG; SRL Nr. [855](#)) sind Verkaufsgeschäfte von Montag bis Freitag spätestens um 19 Uhr und am Samstag sowie am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages um 17 Uhr zu schliessen. Selbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal unterstehen dem RLG und sind heute nicht von einer Ausnahmebestimmung erfasst.

Das RLG wurde letztmals im Jahr 2020 revidiert. Dabei wurden in Umsetzung der Motion [M 687](#) Moser Andreas und Mit. die Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte von Montag bis Freitag von 18.30 Uhr auf 19 Uhr und am Samstag von 16 Uhr auf 17 Uhr ausgedehnt. Im Gegenzug ist seither nur noch ein Abendverkauf pro Woche statt deren zwei zulässig. Diese Lösung entsprach einem sorgfältig ausgehandelten Kompromiss. Die Ladenöffnungszeiten sind im Kanton Luzern immer wieder Thema von politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen. Liberalisierungsschritte wurden in der Vergangenheit stets kontrovers diskutiert; an der Urne wurden Revisionen stets abgelehnt. Anlässlich der letzten Anpassung des RLG verzichtete Ihr Rat bewusst auf weitergehende Liberalisierungsschritte.

Die Motion verlangt, dass Geschäfte mit Selbstbedienung ohne Verkaufspersonal nicht unter das RLG fallen. Dadurch soll künftig auch in räumlich geschlossenen Selbstbedienungsgeschäften unter anderem eine Direktvermarktung von Landwirtschaftsprodukten einfacher möglich sein. Schon heute ist der Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten direkt ab dem Hof in offenen Verkaufsständen ohne Einschränkungen hinsichtlich Schliessungszeiten möglich. Gemäss § 1 Absatz 2i RLG findet das Gesetz auf offene Verkaufsstände keine Anwendung. Diese Ausnahme ermöglicht nebst dem Verkauf von Landwirtschaftsprodukten beispielsweise auch das Betreiben von offenen Marroniständen oder offenen Glaceverkaufsständen ausserhalb der vom Gesetz definierten Öffnungszeiten. Landwirtschaftliche Betriebe müssen bestimmte raumplanerische Vorgaben beachten, damit der Verkauf ab Hof zonenkonform ist. Hofläden werden mit einer Fläche bis maximal 30 m² bewilligt. Dabei müssen die Produkte in der Region und zu mehr als die Hälfte auf dem bodenabhängigen Standortbetrieb erzeugt worden sein.

Für die Unterstellung eines Verkaufsgeschäfts unter das RLG ist nicht entscheidend, ob dieses Geschäft mit oder ohne Verkaufspersonal betrieben wird. Das RLG dient nicht primär dem Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die kantonalen oder kommunalen Landenschlussvorschriften dürfen seit Inkrafttreten des eidgenössischen Arbeitsgesetzes weiterhin dem Schutz der Nacht- und Feiertagsruhe dienen, nicht aber dem Schutz des Verkaufspersonals. Letzterer ist durch das Arbeitsgesetz abschliessend geregelt ([BGE 130 I 279](#) E. 2.3.1 mit zahlreichen Hinweisen). Polizeivorschriften haben den Zweck, die Bevölkerung allgemein vor bestimmten Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe, ihrer Sicherheit, Gesundheit und ihres Wohlbefindens zu bewahren.

Neue Formen des Verkaufs, wie z.B. Selbstbedienungsläden, waren beim Erlass des RLG noch kein Thema. Die geforderte Öffnung ermöglicht es, aktuelle Entwicklungen nachzuvollziehen. Sie berücksichtigt insbesondere die Bedürfnisse der Landwirtschaft, welche schon heute vielerorts Hofläden betreibt. Eine Ausnahmeregelung muss jedoch so konzipiert sein, dass sie nicht zu einer versteckten Mehrarbeit während der Nacht (Betrieb, Sicherheit und Unterhalt durch externes Personal) oder grösseren Emissionen ausserhalb der definierten Öffnungszeiten führt. Zudem dürfen die bestehenden Geschäfte, welche sich an die Öffnungszeiten halten müssen, nicht übermässig konkurrenziert werden. Dem Bedürfnis, kleine Selbstbedienungsläden und Hofläden auch ausserhalb der zulässigen Öffnungszeiten zu betreiben, soll mit einer adäquaten Flächenbeschränkung und zeitlich grosszügigeren aber trotzdem klar definierten Rahmenbedingungen entsprochen werden. Eine entsprechende Ausnahmebestimmung lässt sich gut in die bestehende Gesetzessystematik einfügen und es sind keine weiteren Anpassungen anderer Gesetze notwendig. Bezüglich der flächenmässigen Begrenzung macht eine Anlehnung an die raumplanerischen Vorgaben in der Landwirtschaftszone Sinn. Die Flächenregelung wird in anderen Kantonen schon praktiziert (bspw. Bern, St. Gallen, Wallis, Zürich). Im Kanton Luzern besteht für Tankstellenshops bereits eine Flächenbeschränkung. Diese dürfen eine Fläche von maximal 100 m² aufweisen und täglich von 6 bis 22 Uhr offenhalten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass wir das Anliegen nachvollziehen können und diesem mit einer adäquaten Flächenbeschränkung und zeitlichen Rahmenbedingungen nachkommen wollen. Eine generelle Ausnahmebestimmung für Selbstbedienungsgeschäfte ohne Einschränkungen hinsichtlich Schliessungszeiten lehnen wir hingegen ab. Unser Rat ist der Meinung, dass die Möglichkeit des Offenhaltens von Selbstbedienungsläden in einem klar definierten Rahmen stattfinden soll. Wir sind bereit, die Anpassungen zügig voranzutreiben.

In diesem Sinne empfiehlt unser Rat die teilweise Erheblicherklärung als Motion.